

Stellungnahme des Niedersächsischen Richterbundes zum Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge im Jahr 2022 sowie zur Änderung versorgungsrechtlicher Vorschriften

Die Landesregierung beabsichtigt, die Bezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen der und 2022 Versorgungsempfänger zum 1. Dezember um 2.8 die 50 € anzuheben. Damit Anwärtergrundbeträge um soll einerseits Einkommensverbesserung der betroffenen Landesbediensteten und andererseits eine Planungssicherheit für den Landeshaushalt geschaffen werden. Die Höhe orientiert sich an der letzten Tarifeinigung und soll gleichzeitig den letzten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 5. Mai 2015, Aktenzeichen 2 BvL 17/09 u. a., sowie Beschluss vom 17. November 2015, Aktenzeichen 2 BvL 19/09 u. a. [für Niedersachsen 2 BvL 20/14], Beschlüsse vom 4. Mai 2020, Aktenzeichen 2 BvL 4/18 sowie 2 BvL 6/17 u.a.) Rechnung tragen.

Der Niedersächsische Richterbund begrüßt grundsätzlich eine Erhöhung. Diese Erhöhung ist aber aus mehreren Gründen nicht ausreichend. Zunächst ist die vom Gesetzgeber auf die Beamtenbesoldung umzusetzende Tarifeinigung vollständig zu betrachten. Die Erhöhung um 2,8 % für Dezember 2022 erfolgt zusammen mit der Sonderzahlung März 2022. Von der Sonderzahlung die aus sind Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ausgespart worden. Zudem greift die Sonderzahlung nur im Jahr 2022, sodass auch eine Umsetzung für die Folgejahre eingespart wird. Insbesondere die hohe Inflation im Jahre 2022 wird damit nicht berücksichtigt. Schließlich werden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht erfüllt.

1.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Beschluss vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 -, BVerfGE 140, 240-316, Leitsatz 3 und Rn. 76) hat nicht - entgegen der Begründung dieses Gesetzesentwurfes – 2015 ausgeführt, dass die Mehrheit der fünf Parameter in der 1. Prüfungsstufe für eine Vermutung für eine verfassungswidrige Unteralimentation erfüllt sein müssen. Vielmehr ist ausgeführt: "Es besteht die Vermutung einer der angemessenen Beteiligung an der allgemeinen Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des Lebensstandards nicht genügenden und damit verfassungswidrigen Unteralimentation, wenn jedenfalls drei der oben genannten fünf Parameter erfüllt sind." (BVerfG, Beschluss vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 –, BVerfGE 140, 240-316, Rn. 99, Hervorhebungen durch den Verfasser). Diesen Ansatz hat das Bundesverfassungsgericht weiter konkretisiert und - wie im Gesetzesentwurf erst später richtig ausgeführt - nunmehr das Mindestabstandsgebot als alleiniges Indiz hervorgehoben: "Wird bei der zur Prüfung gestellten Besoldungsgruppe der Mindestabstand zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht eingehalten, liegt allein hierin eine Verletzung des Alimentationsprinzips." (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 –, BVerfGE 155, 1-76, Rn. 48) Eine solche Verletzung liegt neben weiteren vor. Zur Abgrenzung zum (parallelen) Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur amtsangemessenen Alimentation ist auszuführen, dass die Regelungen aus diesem Entwurf erst ab Januar 2023 in Kraft treten sollen, die hiesigen Regelungen indes bereits zum 01.12.2022. Der heranzuziehende Maßstab ist indes derselbe.

2.

Für die Einhaltung des Abstandsgebotes ist das sich aus dem Grundgehalt für A5 für 2022 zu errechnende Nettojahreseinkommen den grundsicherungsrechtlichen Leistungen für eine vierköpfige Familie gegenüber zu stellen. Das monatliche Grundgehalt für A5 beträgt in der maßgeblichen ersten Erfahrungsstufe 2.304,07 € für Januar bis November 2022 und 2.368,58 € für Dezember 2022 nach dem hier einschlägigen Gesetzentwurf. Unter Heranziehung der Berechnungsmodalitäten des Bundesverfassungsgerichts ergibt sich für diese Gehaltsstufe eine **Jahresnettoalimentation** in Höhe von 31.357,54 €. Dem steht der grundsicherungsrechtliche Bedarf für eine vierköpfige Familie in

Niedersachsen im Jahr 2022: 31.596,80 € gegenüber. Aus diesem Bedarf und dem Abstandsgebot von 15 % ergibt sich ein Mindestnettoeinkommen für Beamte in Höhe von 36.336,32 €. Zwischen dem unter Berücksichtigung des Abstandsgebotes zu berücksichtigenden Jahresbetrag Höhe von 36.336,32 € in und Jahresnettoalimentation in Höhe von 31.629,43 € ist ein Betrag in Höhe von 4.706,89 € auszugleichen. Aufgrund des zwischen den Gehaltsstufen bestehenden Abstandsgebotes zieht sich die Notwendigkeit des höheren Gehaltes bis in die höchsten Gehaltsstufen.

3.

Abschließend weist der Niedersächsische Richterbund darauf hin, dass die Besoldungshöhe als Attraktivitätsaspekt wesentlicher Bestandteil der Qualitätssicherung ist. Nur wenn der beste Nachwuchs auch mit einer guten Besoldung geworben werden kann, ist die Aufrechterhaltung der hohen Qualität in der Justizarbeit möglich. Der Niedersächsische Richterbund beobachtet mit Sorge ein beständiges Auseinanderdriften der Einnahmen von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten einerseits im Vergleich zu Einstiegsgehältern für qualifizierte Juristinnen und Juristen z. B. im Bereich der Rechtsanwaltschaft, aber anderen Wirtschaftsbereichen. Die Konkurrenzfähigkeit hatte auch in Bundesverfassungsgericht ebenfalls Element als der amtsangemessenen Alimentation hervorgehoben. Dies hat auch die EU-Kommission in ihrem Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022 für die in Deutschland gezahlte Besoldung in der Justiz festgestellt und die Empfehlung ausgesprochen, die Besoldung der Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte angemessen europäischen Standards gemäß auszugestalten.

Bornemann